

RS Vwgh 1994/5/30 94/16/0103

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §19;

VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Hat die belangte Behörde von dem ihr im Rahmen der Strafzumessung eingeräumten Ermessen iSd Gesetzes Gebrauch gemacht, dann ist die Strafzumessung darüber hinaus einer weiteren Überprüfung durch den VwGH grundsätzlich entzogen.

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH
Ermessensentscheidungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994160103.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at